

**Schutzkonzept**  
**der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marschlande**  
**Moorfleeter Kirchenweg 64, 22113 Hamburg**

Angefertigt  
von Matthias Mannherz  
für das Fusionsteam Marschlande  
Version III/ Stand 28.11.2025

---

## 1 Vorwort

Am 1.1.2026 werden die Gemeinden Billwerder, Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook und Ochsenwerder zur Gemeinde Marschlande fusioniert sein. Damit ist das Gemeindegebiet dann deckungsgleich mit den Marschlanden; dies bedeutet auch, dass der neu erbaute Wohnkomplex „Gleisdreieck“ (an der S-Bahnstation Mittlerer Landweg) mit mehreren tausend Einwohnern sowie die demnächst zu bauenden Abschnitte von „Ober-Billwerder“ – auf den Ackerflächen östlich davon - mit insgesamt rund 15-20.000 Einwohnern zumindest räumlich zum Gemeindebezirk dazugehören (werden).

Die Integration von Land- und Stadtleben, von überschaubarem Dorfkern und tausenden neu zugezogenen Menschen findet dann – auch – mitten in dieser Gemeinde statt.

Auf der Fahrt zum Beispiel vom Hauptbahnhof nach Ochsenwerder passiert der Bus schon jetzt nach den dicht besiedelten Wohngebieten am Berliner Tor und in Rothenburgsort gewerblich genutzte, lange Straßenzüge, fährt dann ein Stück direkt an der Elbe entlang und kommt schließlich zu den landwirtschaftlichen Flächen und kleinen Dörfern, die fast alle noch ihre eigene denkmalgeschützte Kirche samt umgebendem Kirchhof haben. Der Übergang ist teilweise abrupt.

Die Menschen in den Marschlanden leben erstaunlich gut mit diesen Übergängen von City- bis Randlage, von dichter Besiedelung bis zu weitläufigen Flächen, die zu gewissen Zeiten zudem auch für viele Touristen aus der Innenstadt anziehend genug sind.

Integration und Zusammenleben von Vielen wird in jedem Fall eine noch stärkere und wesentlichere Aufgabe werden als es ohnehin schon jetzt der Fall ist; und sie betrifft das gesamte Zusammenleben und -arbeiten in der Gemeinde: Es geht darum, den auch sonst überall spürbaren, zentrifugalen Kräften etwas entgegenzusetzen, sich jedoch nicht komplett abzuschließen, sondern einladend und dialogbereit zu bleiben und neu zu werden.

Die Mitglieder der Kirchengemeinde, zuletzt rund 3600 Menschen, arbeiten regional verlässlich und vertrauensvoll zusammen; auch wenn viele von ihnen ihrem Broterwerb im Stadtgebiet nachgehen, wurzeln die Familien oft noch in jahrhundertealten Anwesen, Bauernhäusern und Gartenbaubetrieben. Es gibt einige noch lebende Traditionen, die die Dörfer miteinander verbinden und ein gemeinschaftliches Identitätsgefüge schaffen.

Die demnächst fusionierenden Kirchengemeinden haben insgesamt zwei Pfarrstellen zu je 100 %, die voraussichtlich auch noch mehrere Jahre nach der Fusion weiter bestehen bleiben; doch wird auch hier der kirchlich-kommunale Strukturwandel wirksam werden; das wird bereits jetzt deutlich wahrgenommen und in seinen wahrscheinlichen Folgen kritisch diskutiert.

Das Angebot dieser Kirchengemeinden ist dank großem und zum Teil herausragendem Engagement einiger ehrenamtlich Tätiger noch immer vielfältig und zum Teil auch überregional vernetzt.

## 2 Leitbild

Die Kirchengemeinde Marschlande ist ein Ort, an dem, genau wie anderswo auch die Verkündigung des Evangeliums – mithin also des Lebens, des Todes und der Auferstehung - Jesu Christi im Zentrum steht.

Beim Gottesdienst, in Gemeindegruppen und in den zahlreichen Feier-Zeiten inner- und außerhalb der Gemeinde suchen die Gemeindeglieder und mitarbeitenden Menschen nach angemessenen und zeitgemäßen Formen dafür, dass gerade auch junge Menschen mit christlichen Werten, der Tradition und dem Gedankengut vertrauter werden, das letztlich gerade auch aus der Reformation stammt.

So kann ein wesentlicher Beitrag zum selbstständigen Heranwachsen und zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung geleistet werden.

Ein wesentlicher Teilbereich des Gemeindelebens ist die Kinder-, Konfirmandinnen- und Jugendarbeit. Das Evangelium bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage dafür, wie Konzepte entwickelt werden, auch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das heißt:

evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet ohne Leistungsdruck, mit Humor und Augenmaß und in Freiheit statt und bestärkt die Teilnehmer\*innen darin, ihre eigenen Ressourcen zu respektieren und dafür einzusetzen, dass alle aufeinander achten und so auch die Herausforderungen im Leben zum mindesten vom Ansatz her gemeinschaftlich bewältigen.

Das zielt zugleich auch darauf, individuelle und soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und stattdessen eine selbstwirksame Entwicklung zu fördern: Junge Menschen lernen sich zu beteiligen und mitzubestimmen und werden so aktive Teile der Gemeinschaft.

Die Angebote der Kirchengemeinde an alle, auch mit ihren diakonischen und seelsorgerlichen Elementen, sind also stärkend und damit präventiv wirksam im Sinne einer transparenten Kommunikation und gemeinschaftlichen Achtsamkeit.

Grundprinzipien auch der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Alltagsorientierung. Attraktiv sind evangelische Angebote, weil die Menschen gern an ihnen teilnehmen und die Angebote selbst mitbestimmen und gestalten können. Dies befähigt auch schon Kinder und Jugendliche zu Eigenverantwortung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement.

Durch das Präventionsgesetz der Nordkirche und die von uns anerkannte Vereinbarung zwischen dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD), sind wir verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Auch sind wir außerdem dem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§45, 79a SGB VIII) zu entwickeln und anzuwenden.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt. Sexualisierte Gewalt durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid bei den Betroffenen führen - die Folgen belasten sie nicht selten ein Leben lang und sind also unter Umständen auch im hohen Alter noch deutlich prägend und einschränkend.

Wir verurteilen jede Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Wir wollen, dass Kinder und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Menschen in unserer Kirchengemeinde bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden – und zugleich weiter zusammen leben können und wollen: dafür braucht es in der Umsetzung eine Balance von Vorsicht und Vertrauen.

Wichtig ist also, dass wir sowohl Orte und Zeiten im Blick haben, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Vor allem Kinder und Jugendliche sollen vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Weiterhin werden Menschen und insbesondere Schutzbefohlene darin gefördert, ihre Grenzen zu kennen und zu vertreten. Diese persönlichen Grenzen werden von uns geschützt.

Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Gruppenangeboten und bei den Treffen das Anrecht auf ihre persönliche Sicherheit und die Zusage, dass wir für sie sorgen. Sie werden ernst genommen, ermutigt und beteiligt. Für die Einhaltung der Würde und der Rechte jedes und jeder Einzelnen setzen wir uns in unseren Arbeitszusammenhängen ein.

Alle Teilnehmenden und Schutzbefohlenen in unseren Lebens- und Arbeitszusammenhängen müssen sich durch unser Verhalten vor jeglicher Form von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt sicher fühlen können. Aber auch vor der möglicherweise haltlosen Anklage von gewalttätigem Verhalten: es kann nicht darum gehen, einen Menschen zu denunzieren und vorschnell zu verurteilen.

Dazu ist nicht nur dies Konzept nötig, sondern vor allem auch eine eingeübte Achtsamkeit und zeitnahe und sogar möglichst vertrauensvolle Kommunikation von empfundenen Grenzverletzungen und über die dazu gehörenden Gefühle – mithin also auch eine allgemeine, dem Evangelium von Jesus Christus und damit auch den 10 Geboten gemäße Haltung von Fehlertoleranz, Demut und Humor. Sonst kann nach Klärung der jeweiligen Vorkommnisse nur sehr schwer wieder Alltag stattfinden.

Wir wollen alle Menschen – auch uns selbst - darin stärken, in schwierigen Situationen selbstbewusst zu sein und das passende Instrumentarium parat zu haben. Dazu gehört, dass wir Schutzbefohlene mit Hinweisen versorgen, an wen sie sich in einer Notsituation oder bei Gewalterfahrungen wenden können und was eine Aufdeckung sexualisierter Gewalt an Konsequenzen für alle mit sich bringen kann. Auf diesem Weg möchten wir dazu beitragen, dass die bisher zu hohen Hürden, sich anderen Personen anzuvertrauen, gesenkt werden.

Uns ist es wichtig, Verhaltensänderungen wahrzunehmen und den Kontakt zu den Betroffenen zu intensivieren: Wenn wir an Schutzbefohlenen unerklärliche oder plötzliche Verhaltensänderungen wahrnehmen, sollten die jeweils Angehörigen (Eltern, Erzieher\*innen, Verwandte) und/oder das Fachpersonal (Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen) in unsere Überlegungen zu den Ursachen des veränderten Verhaltens mit einbezogen werden.

Auf diesem Wege möchten wir sicherstellen, dass wir Hinweise zu möglichen Gewalterfahrungen in geeigneter Weise ernst nehmen. Wir bieten uns den möglichen Betroffenen als Vertrauenspersonen an und machen Gesprächsangebote. Bei Bedarf sprechen wir die Menschen in behutsamer Weise

auf unsere Vermutungen an („du hast dich verändert; ich mache mir Sorgen“). Wir machen deutlich, dass wir auch bei schwierigen Themen jederzeit ansprechbar sind.

All das, dieses Vorhaben und die zum Teil bereits eingeübte Praxis, setzt ein hohes Maß an reflektiertem Sozialverhalten voraus und bestärkt dieses. Es ist zugleich schon deshalb nicht absehbar, dass dieser Prozess zu einem Ende kommt, weil die Menschen kommen und gehen, weil sich die Gemeinde also in stetem – wenn auch langsamem – Wandel befindet. (Siehe zu diesen Ausführungen auch: [https://st-michael-bergedorf.de/media/files/schutzkonzept\\_st.michael2022-1.pdf](https://st-michael-bergedorf.de/media/files/schutzkonzept_st.michael2022-1.pdf))

## 3 Begriffsklärung

### **3.1 Gewaltformen**

Gewaltformen treten häufig nicht isoliert voneinander auf. Man unterscheidet zwischen körperlicher, emotionaler und psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierter, spiritueller und digitaler Gewalt.

Im besonderen Fokus steht dabei der Umgang mit vulnerablen Personen oder Personengruppen, das heißt mit Menschen, die eines besonderen Schutzes

und/oder der Unterstützung durch Andere bedürfen, also zeitweilig oder auf Dauer in irgendeinem Sinne besonders schwach und angreifbar sind.

**Körperliche Gewalt** bezeichnet jede Form von physischer Aggression, die eine Person gegen eine andere Person ausübt. Dazu gehören Schläge, Tritte, Stöße, absichtliches Verbrühen oder andere Handlungen, die Verletzungen oder Schmerzen am Körper verursachen. Körperliche Gewalt kann sowohl kurzfristige als auch langfristige körperliche und psychische Folgen für die Betroffenen haben.

**Emotionale und psychische Gewalt** umfasst Handlungen, die darauf abzielen, das Selbstwertgefühl und das psychische Wohlbefinden einer Person zu schädigen. Dazu gehören verbale Beschimpfungen wie auch Drohungen, Einschüchterungen, ständige Kritik, Manipulation und das gezielte Entziehen von Zuneigung oder Unterstützung.

Diese Formen der Gewalt können langfristige psychische Auswirkungen haben, wie Angstzustände, Depression und ein vermindertes Selbstwertgefühl. Oft sind sie subtiler als körperliche Gewalt, können aber ebenso schädlich sein.

**Vernachlässigung** bezeichnet das unzureichende Erfüllen der grundlegenden Bedürfnisse einer Person, insbesondere in Bezug auf Kinder oder abhängige Personen. Dazu gehört das Versäumnis, angemessene Betreuung, Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung oder emotionale Unterstützung bereitzustellen. Vernachlässigung kann sowohl psychischer/emotionaler als auch physischer Art sein und führt häufig zu psychischen und physischen Schäden bei den betroffenen Personen.

**Sexualisierte Gewalt** wird im Abschnitt 3.3 gesondert erklärt.

**Spirituelle Gewalt** bezeichnet Handlungen oder Verhaltensweisen, die den Glauben, die spirituelle Identität oder die religiösen Überzeugungen einer Person angreifen oder unterdrücken. Dazu gehören Manipulation, Zwang, Ausgrenzung oder das Herabsetzen der spirituellen Praktiken einer Person. Oft wird spirituelle Gewalt in autoritären religiösen Gemeinschaften oder durch Individuen ausgeübt, die Macht über andere ausüben wollen.

Diese Form der Gewalt kann tiefgreifende emotionale und psychische Auswirkungen auf die Betroffenen haben, da sie oft das Fundament ihrer Identität und ihres Glaubens betrifft.

**Digitale Gewalt** bezeichnet Handlungen, die unter Verwendung digitaler Technologien und Kommunikationsmittel erfolgen. Dazu gehören Formen wie Cybermobbing, das Verbreiten von falschen Informationen, Stalking über soziale Medien, das unerlaubte Teilen intimer Bilder sowie Drohungen und Belästigungen im Internet.

Digitale Gewalt kann erhebliche psychische und emotionale Schäden verursachen. Diese Form der Gewalt ist oft schwerer zu erkennen und zu ahnden, da sie in virtuellen Räumen stattfindet.

### **3.2 Grenzverletzung, Übergriff, strafrechtlich relevante Formen von Gewalt**

Die gewaltvolle Handlung (egal ob sexualisiert, physisch, digital etc.) lässt sich nach Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt differenzieren.

**Grenzverletzungen** bezeichnen Handlungen, bei denen die (individuelle) Grenze einer Person ignoriert, verletzt oder überschritten wird. Ob eine Grenzverletzung stattfindet beziehungsweise ob etwas als Verletzung empfunden wird, kann also individuell sehr unterschiedlich sein. Grenzverletzungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zum Beispiel unbeabsichtigt oder im Überschwang passieren. Ursächlich hierfür können zum Beispiel ein fehlendes (Fach-)Wissen, Stress oder Unachtsamkeit sein. Außerdem stellen Grenzverletzungen i.d.R. minderschwere Handlungen dar.

**Übergriffe** hingegen sind in ihrer Ausgestaltung massiver. Die übergriffige Person hat die Handlung abgepasst oder sogar vorbereitet. Wiederholt stattfindende Grenzverletzungen sind automatisch als Übergriffe einzuordnen. Die Gewaltausübung findet bewusst statt, möglicherweise mit dem Ziel, Macht über die andere Person auszuüben; oder sie erfolgt gar als Anbahnungsstrategie zur Ausübung strafrechtlich relevanter Formen von Gewalt.

**Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt** sind sämtliche Handlungen, die gegen Gesetze verstoßen und strafbar sind. Straftaten können von leichten Delikten bis hin zu schweren Verbrechen reichen und umfassen illegale Handlungen, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

### **3.3 Sexualisierte Gewalt**

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. (...) Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem [Menschen (Anm. d. Verf.)] benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.“  
(Zartbitter e.V.)

“Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.”  
(EKD-Gewaltschutzrichtlinie)

Sexualisierte Gewalt bezeichnet also jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei sind auch Handlungen eingeschlossen, die unter Umständen nicht strafrechtlich relevant sind.

Die strafrechtliche Relevanz unterliegt dem gesellschaftlichen sowie politischen Einfluss. Dadurch können mittlerweile gewaltvolle Handlungen zur Anzeige gebracht werden, die zuvor nicht geahndet werden konnten (z.B. ist sexuelle Belästigung erst seit 2016 als Straftatbestand verankert (§184i StGB).

Bei sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen/Erwachsenen und Kindern sprechen wir in jedem Fall von sexualisierter Gewalt. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Kinder (unter 14 Jahren) sexuellen Handlungen nicht zustimmen können: In diesen Fällen wird bewusst mit dem Mittel der Sexualität Macht ausgeübt, Überlegenheit ausgenutzt sowie Wahrnehmung und Beziehung manipuliert.

Der Begriff "Sexualisierte Gewalt" umfasst sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe sowie Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (§174-§184 StGB).

## 4 Struktur-, Potential- und Risikoanalyse; Schutzmaßnahmen; Gesprächs- und Fehlerkultur

Eine Risikoanalyse soll einen passgenauen Schutz durch individuell auf die Erfordernisse unserer Gemeinde abgestimmte Maßnahmen bewirken. Strukturelle Risiken sollen erkannt und benannt werden. Es sollen Standards definiert werden, anhand derer die Fortschreibung des Schutzkonzepts erfolgen kann.

Dabei können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber kann ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt werden.

Die Voraussetzung für eine tragfähige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle, zwischenmenschlich tragfähige Beziehung zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen. Dabei soll der Umgang mit Nähe und Distanz stets achtsam, professionell und konsequent grenzwahrend durch die Mitarbeiter gestaltet werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt fördert ihre Entwicklung zu sozial kompetenten Persönlichkeiten und trägt damit insgesamt zu einem guten Miteinander in der Kirchengemeinde und in der Gesellschaft bei.

Kinder, die ihre Rechte kennen und einfordern, sind weniger dem Risiko ausgesetzt, von Erwachsenen misshandelt, ausgebeutet oder Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Kinder und Jugendliche beteiligen sich aktiv und verantwortlich am Leben unserer Kirchengemeinde.

Die Risiko-, Schutz- und Potentialanalyse soll alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Dies erfordert eine transparente Kommunikation zwischen allen Verantwortlichen.

## ***5 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodizes***

Mit der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich die Mitarbeitenden, die darin thematisierten Punkte ernst zu nehmen und die Grundsätze des respektvollen und grenzachtenden Umgangs einzuhalten. Ziel ist es, den Blick für den Umgang miteinander zu schärfen, die Sensibilität für Grenzen anderer zu erhöhen und die Aufmerksamkeit auf den Schutzauftrag gegenüber den uns anvertrauten Personen zu richten. Mit der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Punkt 5.1) wird ausdrücklich erklärt, was an persönlicher Auseinandersetzung und gemeinsamer Erarbeitung ohnehin und fortlaufend geschieht. Auch durch die Teilnahme an Fortbildungen (siehe dazu unter Punkt 6) wird das vertieft.

Um diese generelle Haltung auf die jeweiligen Zielgruppen und Angebote zu übertragen (Passgenauigkeit), sind individuelle und gruppenspezifische Regeln im Umgang miteinander notwendig. Diese werden in Verhaltenskodizes festgehalten.

Darüber hinaus enthält ein Verhaltenskodex konkrete Regelungen für Situationen und Rahmenbedingungen, die gegebenenfalls von Mitarbeitenden einer Einrichtung ausgenutzt werden könnten, um gewaltsam und/oder machtmisbräuchlich zu handeln.

Die Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung und die Frühjahrstagung der Kinder- und Jugendwerke in der Nordkirche haben am 01.03.2025 die Selbstverpflichtung überarbeitet und folgenden Text verfasst – ein geeignetes Vorbild für den Text der KG Marschlande (siehe folgende Seite):

### **5.1 Selbstverpflichtungserklärung**

- (1) In der evangelischen Jugend unterstützen wir Kinder, Jugendliche und vulnerable Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.
- (2) Ich begegne allen Menschen, insbesondere den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Menschen, sowie den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre und meine persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei.
- (3) Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitenden-Team, gegenüber einer Leitungsperson oder den Meldebeauftragten an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
- (4) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende\*r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- (5) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Sprache und Verhaltensweisen. Ich schütze Kinder, Jugendliche und vulnerable Menschen in meinem Tätigkeitsfeld vor physischer, sexualisierter und emotionaler Gewalt.
- (6) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Menschen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern und Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- (7) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Menschen. Ich spreche diese bei einer hauptamtlichen, präventionsbeauftragten oder/und meldebeauftragten Person oder bei einer Fachberatungsstelle an.  
In dem Gespräch werden die nächsten Handlungsschritte besprochen und verabredet. Ich verhalte mich entsprechend des Handlungsplans meines Kirchenkreises/ meiner Institutionen. Dabei stehen der Schutz und die Würde der Kinder, Jugendlichen und vulnerablen Menschen an erster Stelle.

- Meine Selbstverpflichtungserklärung -

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## **5.2 Verhaltenskodizes**

Auf Basis einer konkreten Zielgruppe (die Konfi-Gruppe, das Senior\*innen-Café) und von konkreten Arbeitsbedingungen (zum Beispiel: Umgang mit der Erstellung von Fotos oder Videos, Umgang mit Tabak, Alkohol und anderen Drogen, Gestaltung von Tröst-Situationen) werden partizipativ – das heißt: in Rücksprache und unter Beteiligung der jeweiligen Gruppen) Verhaltensregeln entwickelt.

## **6 Fortbildungen**

Die Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Themenfeld (sexualisierter) Gewalt ist unerlässlich. Erst mit entsprechendem Wissen ist es möglich, (sexualisierte) Gewalt zu erkennen und eine Sprachfähigkeit zu entwickeln, um bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

Alle Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde – insbesondere im kinder- und jugendnahen Bereich - sind verpflichtet, an Schulungen zu den Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung teilzunehmen und sich mit diesen auseinanderzusetzen (§5 (2)PrävG). Der KGR (Kirchengemeinderat) sorgt für die regelhafte Umsetzung.

Im Kirchenkreis Hamburg-Ost bietet die Fachstelle Prävention und Intervention hierfür die “Basisfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt” an.

# **7 Personalverantwortung**

## **7.1 Abstinenz- und Abstandsgebot**

In kirchlichen Arbeitskontexten (insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, den Bereichen Seelsorge und Beratung) spielen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse eine große Rolle. Eine Reflexion und Auseinandersetzung mit der professionellen Gestaltung von Beziehungen und Interaktionen in diesen Arbeitsbereichen ist unabdingbar. Zudem gilt hier das Abstinenzgebot (§3 PrävG): Sexuelle Kontakte von kirchlichen Mitarbeitenden zu Menschen, zu denen ein berufsbedingtes Obhuts-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis besteht, sind untersagt.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitenden ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden. Zudem sind alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, das Nähe- und Distanzempfinden anderer Personen zu respektieren und diesbezügliche Grenzen nicht zu überschreiten (Abstandsgebot).

Verstöße gegen das Abstands- und Abstinenzgebots sind meldepflichtig.

Kontakte und Gelegenheiten, die sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeitenden ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden.

Zudem sind alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, das Nähe- und Distanzempfinden anderer Personen zu respektieren und diesbezügliche Grenzen nicht zu überschreiten (Abstandsgebot).

## **7.2 Personalauswahl und -einarbeitung**

Personalverantwortung beginnt bei einer gewaltschutz-sensiblen Personalauswahl.

Eine professionelle Haltung der bewerbenden Person ist uns wichtig, weshalb in Vorstellungsgesprächen (bei Ehrenamtlichen: Kennenlerngespräche) zur Sensibilität bezüglich Machtgefälle sowie zum Thema Nähe und Distanz, grenzverletzendem Verhalten und Handeln in herausfordernden Situationen Gespräche geführt und Fragen formuliert werden.

Zudem sollen auch der Verhaltenskodex unserer Gemeinde im Bewerbungsgespräch thematisiert und dazu Fragen gestellt werden.

Unser Schutzkonzept wird also ein verbindlicher und fester Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender sein. Hier haben wir die Chance in Gesprächen die Inhalte des Schutzkonzeptes von Anfang an zu platzieren und die/den Mitarbeiter\*in über ihre/seine Rechte und Pflichten zu informieren.

Im Zuge der Einarbeitung wird also:

der Fortbildungsbedarf eruiert und die jeweilige Person dazu angehalten, sich zur Basisfortbildung Prävention sexualisierter Gewalt anzumelden, der Verhaltenskodex ausführlich thematisiert und Rückfragen dazu beantwortet sowie den/die Mitarbeiter\*in über die Melde- und Beratungspflicht sowie das Abstands- und Abstinenzgebot informiert.

Ein geregeltes Auswahl- und Einarbeitungsverfahren wird auch für ehrenamtliche Mitarbeitende ein fester Standard sein. So können wir im Erstgespräch die am Ehrenamt interessierte Person nach ihrer Motivation, ihren Kompetenzen und ihrer persönlichen Eignung für die angestrebte Tätigkeit fragen. Ebenfalls wird auf das Schutzkonzept und das Leitbild Bezug genommen.

Vor dem ersten "Einsatz" also auch der ehrenamtlich tätigen Person wird mit dieser der Verhaltenskodex sowie die Selbstverpflichtungserklärung thematisiert und von ihr unterzeichnet. Auch eine verbindliche Absprache zur Teilnahme an der Basisfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt erfolgt während der Einarbeitungszeit.

### **7.3 Erweitertes Führungszeugnis**

Ein Erweitertes Führungszeugnis ist einzufordern von allen Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden o.ä., die hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit oder im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, dort regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten, die neben- und ehrenamtlich tätig sind und je nach Art, Intensität und Dauer Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, und/oder die 14. Jahre und älter sind.

Nach aktueller Gesetzeslage (§72a SGB VIII) ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vor Anstellung/Tätigkeitsbeginn des o.g. Personenkreises erforderlich. Damit soll gesichert werden, dass keine Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Personen, deren erweitertes Führungszeugnis Eintragungen hinsichtlich der oben genannten Paragraphen aufweist, dürfen nicht im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden oder beschäftigt sein.

In regelmäßigen Abständen wird ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt. Dabei beschränkt sich die Einsichtnahme auf die gesetzlichen Ansprüche, die folgende Punkte berücksichtigen:

Der Umstand der Einsichtnahme.

Das Datum des Führungszeugnisses.

Die Information, ob die betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Information, ob die betreffende Person wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person aber dennoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden ist.

### **7.4 Personalführung**

Es liegt in der Aufgabe und Verantwortung der Leitung bzw. des Leitungsgremiums zu gewährleisten, dass sich die Mitarbeitenden regelhaft mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt und des Kinderschutzes auseinandersetzen – insbesondere, wenn diese im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind!

Inhalte aus Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung finden sich in Dienstbesprechungen, Schulungen, Mitarbeiter(jahres)gesprächen wieder.

### **7.5 Weiterarbeit am Schutzkonzept**

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist ein immerwährender Prozess. Wir legen deshalb fest, in welcher Frequenz oder/und zu welchen Anlässen der Inhalt des Schutzkonzeptes auf Aktualität und Richtigkeit geprüft wird und durch wen, wie und an welchem Ort das Schutzkonzept (und auch das sexualpädagogische

Konzept) bekannt und zugänglich gemacht wird und in welcher Frequenz und Form das Schutzkonzept (beispielsweise als TOP in KGR-Sitzungen oder bei der Planung von Präventionsangeboten) von uns thematisiert werden wird.

## 8 Partizipation

Partizipation bedeutet, Menschen Teilhabe (an Entscheidungsprozessen) zu ermöglichen - insbesondere an Prozessen, die sie selbst betreffen. Partizipation befähigt beispielsweise Kinder und Jugendliche dazu, ihre Meinung, Ideen und Impulse einzubringen und ist aktive Praxis von Demokratiebildung.

Voraussetzung für ernst gemeinte und gelingende Partizipation ist die Aufklärung über Beteiligungsumfang- und Möglichkeiten sowie zielgruppengerechte Information über Prozesse (Transparenz). Partizipation ist ein Recht (u.a. geregelt in Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention sowie im SGB VII) und dient dem Kinderschutz, indem die Position der Einzelnen gestärkt und das Machtgefälle verringert werden.

## 9 Pädagogische Prävention – Präventionsangebote

Eine umfassende Prävention bedarf einer institutionellen Prävention sowie einer pädagogischen Prävention. Erstere verfolgt den Protect-Ansatz und richtet sich mit den Angeboten an die Mitarbeitenden (siehe 6. Fortbildungen). Auch durch unser Schutzkonzept an sich kommt der Protect-Ansatz zum Ausdruck.

Die pädagogische Prävention verfolgt den Empowerment-Ansatz und richtet sich direkt an die Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Eltern, Senior\*innen...). Wir möchten die uns anvertrauten Personen stark machen und befähigen. Dazu werden nach der Fusion konkrete Angebote gemacht werden.

### 9.2 Sexualpädagogisches Konzept

„Sexualpädagogik als Praxis unterstützt Kinder und Jugendliche [Menschen allen Alters (Anm. d. Verf.)] in ihrer psychosexuellen Entwicklung, indem sie Angebote schafft, in denen sie sich mit Themen wie Körper, Liebe, Beziehung, Lust, Sinneserfahrungen und Grenzen auseinandersetzen.“ (Gesellschaft für Sexualpädagogik)

Mit einem Sexualpädagogischen Konzept wird festgeschrieben, wie insbesondere Heranwachsende begleitet und gefördert werden sollen. Auch der Blick auf Erwachsene und Sexualität im Alter kann Bestandteil sein.

Damit wird Verantwortung übernommen für die Vermittlung, Einhaltung und Stärkung ureigener Rechte und ein glückliches, gestärktes Aufwachsen und Leben – jenseits von sowohl einer “Tabuisierung” als auch einer “Entgrenzung“ von Sexualität.

## 10 Umgang mit Beschwerden

Ein Beschwerdemanagement ist für sämtliche Anliegen, Kritik und Nachfragen gedacht. Dies bedeutet für Erwachsene, Kinder und Jugendliche möglichst niedrigschwellige und zugleich angemessene Formen zu schaffen, um Rückmeldungen geben zu können.

Da sich insbesondere Kinder und Jugendliche die Personen, denen sie sich anvertrauen möchten, selbst aussuchen, ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdemanagement und -verfahren vertraut sind. Dadurch können Kindern und Jugendlichen eine möglichst große Auswahl an Ansprechpersonen geboten werden.

Wir achten darauf, dass unser Beschwerdemanagement inhaltlich möglichst breit aufgestellt ist, damit man sich mit allen Sorgen und aller Kritik an uns wenden kann. Wenn vorab geklärt ist, was wir unter Beschwerde: nämlich Kritik, Feedback und/oder (formale) Beschwerde verstehen, kann dies den Prozess erleichtern und differenzieren. Die Beschwerdewege müssen allen Personen bekannt sein, d.h. öffentlich benannt werden.

Das Beschwerdeverfahren beschreibt einen Ablauf, der standardisiert greift, wenn eine Beschwerde zu einer Person gelangt. Wir können uns dazu an folgender Struktur orientieren: Hinweise dazu siehe Website und Aushänge.

### **1. Aufnahme der Beschwerde:**

Die persönlich, telefonisch oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde wird aufgenommen und im Gespräch darüber werden Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschläge der sich beschwerenden Person geklärt.

Im Anschluss erfolgt eine Einschätzung bezüglich der Dringlichkeit der Beschwerde. Es wird auch festgehalten, ob die Beschwerdeäußerung erstmalig oder bereits häufiger geäußert wurde und wie bzw. wann eine Rückmeldung an die beschwerdeführende Person erfolgen wird.

### **2. Bearbeitung der Beschwerde:**

Es werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Behebung der Beschwerde eingeleitet; dabei werden auch die Ursachen der Beschwerde eruiert und berücksichtigt. Die möglichen Verbesserungsmaßnahmen werden diskutiert und das Ergebnis umgesetzt.

### **3. Rückmeldung an die beschwerdeführende Person:**

Ist die Zufriedenheit der beschwerdeführenden Person wieder hergestellt?

Wenn Nein, warum nicht?

Wenn Ja, was hat sich verbessert?

## 11 Umgang mit digitalen Medien

Prävention von sexualisierter Gewalt bezieht sich auf alle Lebensbereiche und Erfahrungsräume im gemeindlichen Alltag: auf analoge wie auch digitale. Digitale Medien bieten unterschiedliche Potentiale für verschiedene Bereiche und variieren je nach den Zielgruppen.

So spielen soziale Netzwerke, als weitere Möglichkeit mit der Peer-Group in einen Austausch zu gehen, eine große Rolle in der Entwicklung Jugendlicher.

Die Kommunikation innerhalb der Kirchengemeinde aber auch mit anderen Stellen im Kirchenkreis Hamburg-Ost wird zunehmend digitalisiert. Dadurch können u.a. auch neue Kommunikations- und Beschwerdewege erschlossen werden.

Dennoch begegnen uns auch hier Gefahren. Dieser Gefahren sowie der damit einhergehenden Verantwortung sind wir uns als Kirchengemeinde bewusst.

## 12 Handeln im Ernstfall/ Verfahrensablauf des Kirchenkreises Hamburg-Ost

Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich *unverzüglich* der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten *zu melden* (Meldepflicht).

Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen (Beratungspflicht; siehe § 6 PräVG).

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird dies wie folgt umgesetzt: Wenn eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Person sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext vermutet, sich über die Sachlage noch unklar ist, muss sich diese Person an die Fachstelle Prävention und Intervention oder an die unabhängige meldebeauftragte Person des Kirchenkreises Hamburg-Ost wenden, um sich Beratung einzuholen.

Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende aus kirchlichen Arbeitsfeldern und/oder Gremien sind dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt und/oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot umgehend bei der unabhängigen meldebeauftragten Person des Kirchenkreises Hamburg-Ost zu melden. Dies kann per Mail, Post oder telefonisch und immer auch anonym erfolgen.

Die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises Hamburg-Ost ist:  
Jette Heinrich

Mail: [jette.heinrich@kirche-hamburg-ost.de](mailto:jette.heinrich@kirche-hamburg-ost.de) [anonym@kirche-hamburg-ost.de](mailto:anonym@kirche-hamburg-ost.de)

Tel: 040 519 000 472 Mobil: 0176 195 198 96

## **12.1 Handeln im Ernstfall**

Hören Sie der Person zu und bewerten Sie das Erzählte nicht. Bestärken Sie die Person darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Schützen Sie Betroffene und Dritte vor weiterer Gewalt.

Akute Gefahrensituationen sind unverzüglich zu beenden.

Bewahren Sie Ruhe und konfrontieren Sie niemanden mit dem Verdacht oder Vorwurf. Dazu bedarf es einer sorgfältig abgestimmten und fachlichen Vorgehensweise. Holen Sie sich Hilfe und kontaktieren Sie die Unabhängige Meldebeauftragte, Jette Heinrich!

Notieren Sie den Sachverhalt. Bleiben Sie dabei sachlich und wertfrei. Kontaktieren Sie bei Verdachtsfällen in KITAS das Fachreferat Kinderschutz. Verweisen Sie bei Presseanfragen an die Pressestelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Remmer Koch Tel. 0151 195 198 04.

Bei einem unklaren Fall sind Sie verpflichtet und berechtigt, sich in der Fachstelle Prävention und Intervention des Kirchenkreises Hamburg-Ost beraten zu lassen. Liegt nach Klärung und Einschätzung ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt oder der Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebots vor, wird entsprechend des Verfahrensablaufs des Kirchenkreises Hamburg-Ost weiter verfahren.

## **12.2 Verfahrensablauf des Kirchenkreises Hamburg-Ost**

Die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises nimmt die Meldung entgegen, klärt über die formalen Abläufe auf und informiert (in Absprache mit der betroffenen Person) die/den Pröpst\*in. Ebenso ist sie die erste Ansprechperson für betroffene Personen von sexualisierter Gewalt.

Es erfolgt eine Ersteinschätzung der Gefährdungslage und Plausibilitätsprüfung durch die zuständige pröpstliche Person, die/den unabhängige\*n Meldebeauftragte\*n, eine Fachkraft für Intervention und die trägerverantwortliche Person (mind. 6 Augen-Prinzip).

Ergeben sich aus der Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte, wird durch die Verfahrensleitung (pröpstliche Person) ein Beratungsstab einberufen. Dieser besteht aus Fachpersonen mit entsprechenden Expertisen.

Der Beratungsstab verabredet in Fallkonferenzen Handlungsschritte und Maßnahmen, klärt Zuständigkeiten, legt Aufgaben- und Rollenverteilungen fest und analysiert institutionelle Risiken.

Zudem beaufsichtigt er die Einhaltung der beschlossenen Maßnahmen und unterstützt bei deren Umsetzung. Insbesondere der Schutz von möglichen Betroffenen ist sofort sicherzustellen.

## 13 Zusammenarbeit mit Fachstellen und externen Beratungsstellen

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost  
Fachstelle Prävention und Intervention  
Steindamm 55, 20099 Hamburg  
040 519 000 470, [fpi@kirche-hamburg-ost.de](mailto:fpi@kirche-hamburg-ost.de)

### Externe Beratungsstellen:

NEXUS – Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de) (bundesweit)

Hilfetelefon Missbrauch: 0800 225 55 30

Childhood-Haus Hamburg: 040 334 601 334

UKE Rechtsmedizin: 040 741 052 127

UNA – Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche: 0800 022 00 99

Zentrale Anlaufstelle.help der EKD: 0800 504 01 12

### Beratung und Hilfe für Personen, die eines grenzverletzenden Verhaltens beschuldigt werden:

Hamburger Gewaltschutzzentrum: 040 280 039 50

UKE-Telefonsprechstunde bei laufendem Verfahren: 0152 228 277 11

Wendepunkt e.V.: 04121 475 730

## 14 Rehabilitation

„Ein Rehabilitationsprozess findet lediglich Anwendung, wenn im Rahmen eines abgeschlossenen Interventions- und Klärungsprozesses nachgewiesen werden konnte, dass sich der Verdacht gegenüber dem/der angeschuldigten Mitarbeiter\*in zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat.“ (Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW).

Ziel des Rehabilitationsverfahrens ist das Ausräumen des Verdachts auf allen informierten Ebenen, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Vertrauensbasis zwischen der fälschlich beschuldigten Person und dem internen/externen „wissenden“ Personenkreis.

Das Rehabilitationsverfahren muss mit der gleichen Intensität, Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt werden, wie im Verfahren bzgl. der Klärung des Vorwurfs angewendet.

Die Durchführung der Rehabilitation ist Leitungsaufgabe und sollte zusätzlich durch externe Expertise begleitet werden. Es empfiehlt sich das Einsetzen eines Rehabilitationsstabs, der die entsprechenden Maßnahmen berät, plant und in der Umsetzung begleitet.